

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 31. Juli

1979

Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 1979	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	197
24. 7. 1979	Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern	198
19. 7. 1979	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen	198
26. 6. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfungen (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer — FPO II —	199
2. 7. 1979	Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung)	200
2. 7. 1979	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahre 1979	201
2. 7. 1979	Vierte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Holztechnik“ (handwerkliche Berufe) —	202
5. 7. 1979	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe	203
5. 7. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)	206
5. 7. 1979	Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen	206
5. 7. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“ mit den Landschaftsteilen „A“, „B“ und „C“	206
10. 7. 1979	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft	208
17. 7. 1979	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes	209
23. 7. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	209
—	Hinweis auf die Aufhebung der Verordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Lechbruck (Landkreis Füssen, Regierungsbezirk Schwaben) und Bernbeuren (Landkreis Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern) gelegenen Wasserschutzgebiets der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lechbruck vom 24. März 1971	210
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI, Teil I	210

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 24. Juli 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (GVBl S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 wird in Satz 1 das Komma durch „und“ ersetzt und „sowie der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10“ gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 wird „50 v. H.“ ersetzt durch „55 v. H.“.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden „3000“ durch „5000“, „100 v. H.“ durch „108 v. H.“ und „110 v. H.“ durch „115 v. H.“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird „20 v. H.“ ersetzt durch „15 v. H.“;
 - c) in Absatz 3 wird „1978“ ersetzt durch „1980“.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden „15 v.H.“ ersetzt durch jeweils „10 v.H.“;
- b) in Absatz 4 wird „55 v.H.“ ersetzt durch „60 v.H.“;
- c) in Absatz 6 wird „20 v.H.“ ersetzt durch „15 v.H.“.

5. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b Satz 1 wird „24,10 DM“ ersetzt durch „33,55 DM“;

- b) in Buchstabe b wird Satz 2 nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„für eine Gemeinde

	mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern	16,70 DM je Einwohner,
	mit 10 000 Einwohnern	17,10 DM je Einwohner,
	mit 15 000 Einwohnern	17,35 DM je Einwohner,
	mit 25 000 Einwohnern	17,75 DM je Einwohner,
	mit 50 000 Einwohnern	18,10 DM je Einwohner.“

- c) in Buchstabe b wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.“

Die bisherigen Sätze 3, 4, 5 und 6 werden Sätze 4, 5, 6 und 7;

- d) in Buchstabe b wird im neuen Satz 7 „12,15 DM“ ersetzt durch „16,75 DM“;

- e) in Buchstabe b werden die bisherigen Sätze 7 und 8 gestrichen;

- f) Buchstabe c wird nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„für eine Gemeinde

	mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern	34,10 DM je Einwohner,
	mit 200 000 Einwohnern	34,25 DM je Einwohner,
	mit 500 000 Einwohnern	34,35 DM je Einwohner,
	mit 1 500 000 Einwohnern	34,40 DM je Einwohner.“

- g) in Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:
„Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die dazwischenliegenden Beträge.“

6. In Art. 9 Abs. 1 wird „7,70 DM“ ersetzt durch „8,20 DM“.

7. In Art. 10 Satz 1 werden „zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel“ gestrichen.

8. In Art. 13b Abs. 2 Satz 1 werden „1650 DM“ ersetzt durch „2000 DM“.

9. In Art. 15 werden „75 000 000 DM“ ersetzt durch „50 000 000 DM“.

10. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden „auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats“ ersetzt durch „letzten Monats eines Vierteljahres“.

11. In Art. 17a Abs. 1 werden „25 000 000 DM“ ersetzt durch „50 000 000 DM“.

§ 2

Die maßgebliche Finanzmasse für die Verteilung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a bis Art. 13e des Finanzausgleichsgesetzes beträgt abweichend von Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes im Haushaltsjahr 1980 1 166 800 000 DM und im Haushaltsjahr 1981 1 200 000 000 DM. Der diese Beträge übersteigende Teil des Kraftfahrzeugsteueraufkommens im jeweiligen Verbundzeitraum fließt zusätzlich dem Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d des Finanzausgleichsgesetzes zu.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 24. Juli 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Vom 24. Juli 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551) wird wie folgt geändert:

Art. 17 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 24. Juli 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 19. Juli 1979

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) ist nach seinem Art. 22 Abs. 1 am 1. Juli 1979 in Kraft getreten.

München, den 19. Juli 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Anstellungsprüfungen
(II. Lehramtsprüfungen) der Fachlehrer
— FPO II —**

Vom 26. Juni 1979

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfungen (II. Lehramtsprüfungen) der Fachlehrer — FPO II — vom 10. Mai 1966 (GVBl S. 179), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1971 (GVBl S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die II. Lehramtsprüfungen der Fachlehrer für Sport, Musik, Kunsterziehung (= Zeichnen mit Werken), Werken, Technisches Werken, Zeichnen, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben sowie für Handarbeit und Hauswirtschaft sind Anstellungsprüfungen im Sinne des Art. 115 Abs. 1 BayBG.“

2. § 4 Abs. 2 Buchst. d wird gestrichen; das Komma nach Buchstabe c wird durch einen Punkt ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Jahr der Prüfung den Vorbereitungsdienst abschließt,“;

b) Buchstabe f wird gestrichen; das Komma nach Buchstabe e wird durch einen Punkt ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist derjenige Schulaufsichtsbeamte bei der Regierung, dem auf Grund der Geschäftsverteilung die mit der Durchführung der II. Lehramtsprüfungen der Fachlehrer verbundenen Aufgaben im Regierungsbezirk obliegen; entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner zwei weitere Mitglieder an. Davon soll eines mit den fachlichen Belangen der Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft, das andere mit den fachlichen Belangen der übrigen Fachlehrer besonders vertraut sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Schulaufsichtsbeamten, Seminarleiter, geeigneten Lehrer und Fachlehrer.“

(3) Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt für jede Prüfung.“;

b) in Absatz 6 wird als vorletzter Satz neu eingefügt:

„Wird die schulpraktische Prüfung an einer Realschule oder an einer beruflichen Schule abgelegt, so soll der Leiter der Schule der Prüfungskommission angehören.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der schulpraktische Prüfungsteil umfaßt die Unterrichtserteilung an einem Schultag in vier Unterrichtsstunden. Bei Prüfungsteilnehmern mit einer Fächerverbindung von zwei Fächern entfallen auf jedes der beiden Fächer zwei Unterrichtsstunden. Bei Prüfungsteilnehmern mit einer Fächerverbindung von drei Fächern gemäß § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entfallen auf das Fach Technisches Werken jeweils zwei Stunden, auf die Fächer Kurzschrift und Maschinenschreiben jeweils eine Stunde und auf das Fach Technisches Zeichnen jeweils eine Stunde, in der Verbindung mit Kurzschrift und Maschinenschreiben jedoch zwei Stunden.“;

b) in Absatz 4 werden die Worte „eine Woche“ ersetzt durch „ein bis zwei Wochen“.

7. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote werden die Prüfungsleistungen wie folgt gezählt:

Schriftliche Hausarbeit	zweifach
Schulpraxis im ersten Fach	zweifach
Schulpraxis im zweiten Fach	zweifach
Schulpraxis im dritten Fach (bei Prüfungsteilnehmern gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3)	zweifach
mündliche Prüfung	einfach
Pädagogik (schriftlich)	zweifach
Didaktik und Methodik der gewählten Fächer (schriftlich)	zweifach

Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist demnach 11 bzw. 13.“

8. In § 19 Buchst. a und b wird nach „⁷/₁₁“ jeweils eingefügt: „bzw. ⁹/₁₃“.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Fach der Erweiterungsprüfung kann vom Bewerber gewählt werden: Handarbeit, Hauswirtschaft, Sport, Musik, Kunsterziehung (= Zeichnen und Werken), Werken, Technisches Werken, Zeichnen, Technisches Zeichnen.“;

b) in Absatz 3 Buchst. a und in Absatz 4 Buchst. b und c wird das Wort „dritten“ jeweils ersetzt durch „weiteren“.

10. In § 21 Abs. 3 erhält der zwischen Gedankenstriche gesetzte Satzteil folgende Fassung: „— getrennt nach Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft und den übrigen Fachlehrern —“.

11. § 22 wird aufgehoben; § 23 wird § 22.

12. § 22 (neu) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt für alle Fachlehrer, die nach den Vorschriften der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen vom 15. Juli 1963 (GVBl S. 159), geändert durch Ver-

ordnung vom 12. Januar 1972 (GVBl S. 31), ausgebildet werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

(2) Für die Anstellungsprüfungen der Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft gilt § 15 Abs. 1 ab 1. September 1980 in folgender Fassung:

„(1) Zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote werden die Prüfungsleistungen wie folgt gezählt:

Schriftliche Hausarbeit	zweifach
Schulpraxis im ersten Fach	dreifach
Schulpraxis im zweiten Fach	dreifach
mündliche Prüfung	einfach
Pädagogik (schriftlich)	zweifach
Didaktik und Methodik der gewählten Fächer (schriftlich)	zweifach

Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist demnach 13.“

München, den 26. Juni 1979

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung)

Vom 2. Juli 1979

Auf Grund des Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I

Anwendungsbereich

§ 1

¹Neben den in Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG genannten Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) können die Hochschulprüfungsordnungen Personen als Prüfer, Berichterstatter oder Gutachter für die Abnahme von Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen, an der Gesamthochschule Bamberg, an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorsehen. ²Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

Abschnitt II

Hochschulprüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg

§ 2

(1) Zur Abnahme von Vor- und Zwischenprüfungen, von Sprachprüfungen und des Bakkalaureats und zur Abnahme von Prüfungen im weiterbildenden Studium, die nicht unter die §§ 3 und 4 fallen, sind folgende Personen befugt:

1. entpflichtete Professoren,
2. Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren und Privatdozenten nach dem Ende des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden,
3. nicht habilitierte Hochschulassistenten,
4. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 25 Abs. 3 BayHSchLG),
5. Lehrbeauftragte,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer Gesamthochschule aufweisen und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

(2) Die Befugnis der in Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Personen gilt nur, wenn diese in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens einem Jahr ausgeübt haben.

§ 3

(1) ¹Zur Abnahme von Diplomprüfungen sind die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 und 7 genannten Personen befugt. ²§ 2 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Zur Abnahme von Diplomprüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine mehrjährige selbständige Unterrichtstätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt haben. ²Sie dürfen nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn andere Prüfer dieses Faches nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 4

Zur Abnahme von Promotionen, Magisterprüfungen, Lizentiatsprüfungen und Habilitationen sind die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen befugt.

Abschnitt III

Hochschulprüfungen an Kunsthochschulen

§ 5

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen die in § 2 Abs. 1 mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Personen befugt.

(2) Die Befugnis der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen gilt auch, wenn sie ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule aufweisen.

Abschnitt IV
Hochschulprüfungen
an der Hochschule für Fernsehen und Film

§ 6

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen beauftragt:

1. Abteilungsleiter,
2. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter der Abteilungen,
3. Lehrbeauftragte.

(2) Die Befugnis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen gilt nur nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwei Studienjahren an der Hochschule für Fernsehen und Film.

Abschnitt V
Hochschulprüfungen
an nichtstaatlichen Hochschulen

§ 7

(1) Für die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Als Prüfer Tätige müssen die gleichen Einstellungs Voraussetzungen erfüllen wie entsprechende Prüfer an staatlichen Hochschulen.

(2) Zur Abnahme von mündlichen Prüfungen bei Magisterprüfungen und Lizentiatsprüfungen sind auch hauptberufliche Personen befugt, wenn sie promoviert sind und in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben.

Abschnitt VI
Schlußbestimmungen

§ 8

Die §§ 2 bis 4 gelten nicht für Fachhochschulstudiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulprüfer-Verordnung vom 24. August 1976 (GVBl S. 362) außer Kraft.

(2) Soweit Hochschulmitglieder gemäß Art. 41 Abs. 8 BayHSchLG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, richtet sich ihre Prüfungsbezeichnung nach der Hochschulprüfer-Verordnung vom 24. August 1976.

München, den 2. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
of. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung staatlicher Realschulen
im Jahre 1979**

Vom 2. Juli 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 37 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1979 wird im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplans eine Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Vaterstetten errichtet.

(2) Der Staatlichen Realschule für Knaben Wasserburg wird eine Mädchenabteilung angegliedert. Die Schule führt die Bezeichnung

„Staatliche Realschule Wasserburg“.

§ 2

(1) Die Staatliche Realschule Vaterstetten nimmt den Unterricht mit der 7. Jahrgangsstufe auf.

(2) Die Mädchenabteilung an der Staatlichen Realschule für Knaben Wasserburg nimmt den Unterricht in allen Jahrgangsstufen auf.

§ 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwandes im Sinne der Art. 2, 3 und 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), ist für die Staatliche Realschule Vaterstetten der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten, für die Staatliche Realschule Wasserburg der Landkreis Rosenheim.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 2. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Vierte Verordnung
zur Einführung der beruflichen Grundbildung
in Bayern
— Einführung der beruflichen Grundbildung
im Berufsfeld „Holztechnik“
(handwerkliche Berufe) —**

Vom 2. Juli 1979

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Holztechnik“ wird flächendeckend im ersten Ausbildungsjahr berufliche Grundbildung vermittelt:

- Böttcher
- Bootsbauer/Handwerk
- Tischler
- Wagner

§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr).

§ 3

Im Berufsfeld „Holztechnik“ (handwerkliche Berufe) wird berufliche Grundbildung in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) im Regierungsbezirk Mittelfranken vom Schuljahr 1980/81 an, im Regierungsbezirk Unterfranken vom Schuljahr 1981/82 an und in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Schwaben vom Schuljahr 1982/83 an eingeführt.

§ 4

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln für das Berufsgrundschuljahr.

§ 5

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 2. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für das Bauwesen
in der Unterstufe**

Vom 5. Juli 1979

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 17) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 257) in der vom 5. Juli 1979 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung über die Errichtung eines Universitätsbauamtes in Augsburg und über den Amtssitz des Straßenbauamtes Amberg vom 19. März 1976 (GVBl S. 91),
- b) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 30. Juli 1976 (GVBl S. 351) und
- c) die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden für das Bauwesen der Bundesautobahnen vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 17).

München, den 5. Juli 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

Verordnung
über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für das Bauwesen
in der Unterstufe
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. Juli 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) und des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 27. Juli 1953 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die staatlichen Aufgaben des Bauwesens werden in der Unterstufe wahrgenommen von

1. Landbauämtern und Hochschulbauämtern,
2. Straßenbauämtern,
3. Wasserwirtschaftsämtern,
4. einem Straßen- und Wasserbauamt, das die Aufgaben des Straßenbauamtes und des Wasserwirtschaftsamtes in sich vereinigt,
5. Neubauämtern für bestimmte Neubaufgaben.

§ 2

(1) ¹Bezeichnung, Amtssitz und Amtsbezirk der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe — ohne Neubauämter — sind in den **Anlagen 1 und 2** festgelegt. ²Das Staatsministerium des Innern kann in Einzelfällen bestimmte Aufgaben einer anderen staatlichen Behörde für das Bauwesen zuweisen.

(2) Für bestimmte zeitlich befristete Neubaufgaben können Neubauämter errichtet werden.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Anlagen 1 und 2 zu ändern, wenn die Namen der Landkreise gemäß § 36 der Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte vom 27. Dezember 1971 (GVBl S. 495) nach dem 1. Juli 1972 endgültig bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 1970 (GVBl S. 168),
2. die Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 28. Oktober 1953 (BayBS II S. 414),
3. die Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Bamberg vom 8. Juni 1961 (GVBl S. 159) in der Fassung der Verordnung vom 25. März 1969 (GVBl S. 93),
4. die Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Regensburg vom 23. Februar 1961 (GVBl S. 50) in der Fassung der Verordnung vom 25. März 1969 (GVBl S. 93).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 257). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Landbauämter, Straßenbauämter, Wasserwirtschaftsämter

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Landbauamt Eichstätt	Eichstätt	Ingolstadt	Eichstätt
Straßenbauamt Ingolstadt	Ingolstadt		Neuburg-Schrobenhausen
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	Ingolstadt		Pfaffenhofen a. d. Ilm
Landbauamt München	München	München	Dachau
Straßenbauamt München	München		Ebersberg
Wasserwirtschaftsamt München	München		Erding
			Freising
			Fürstenfeldbruck
			München
			Starnberg
Landbauamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Miesbach
Straßenbauamt Rosenheim	Rosenheim		Mühldorf a. Inn
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Rosenheim		Rosenheim
Landbauamt Traunstein	Traunstein		Altötting
Straßenbauamt Traunstein	Traunstein		Berchtesgadener Land
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	Traunstein		Traunstein
Landbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz-Wolfratshausen
Straßenbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Garmisch-Partenkirchen
Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Weilheim i. OB		Landsberg a. Lech
			Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Niederbayern			
Landbauamt Passau*)	Passau	Straubing	Deggendorf
Straßenbauamt Deggendorf	Deggendorf		Regen
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Deggendorf		Straubing-Bogen
Landbauamt Landshut	Landshut	Landshut	Kelheim
Straßenbauamt Landshut	Landshut		Landshut
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Landshut		
Landbauamt Passau	Passau	Passau	Freyung-Grafenau
Straßenbauamt Passau	Passau		Passau
Wasserwirtschaftsamt Passau	Passau		
Landbauamt Landshut**)	Landshut		Rottal-Inn
Straßen- und Wasserbauamt			
Pfarrkirchen	Pfarrkirchen		Dingolfing-Landau
*) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamtes vom Landbauamt Passau mit wahrgenommen.			
**) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamtes vom Landbauamt Landshut mit wahrgenommen.			
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Landbauamt Amberg	Amberg	Amberg	Amberg-Sulzbach
Straßenbauamt Amberg	Sulzbach-Rosenberg		Schwandorf
Wasserwirtschaftsamt Amberg	Amberg		
Landbauamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham
Straßenbauamt Regensburg	Regensburg		Neumarkt i. d. OPf.
Wasserwirtschaftsamt Regensburg	Regensburg		Regensburg
Landbauamt Weiden	Weiden i. d. OPf.	Weiden i. d. OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab
Straßenbauamt Weiden	Weiden i. d. OPf.		Tirschenreuth
Wasserwirtschaftsamt Weiden	Weiden i. d. OPf.		
Regierungsbezirk Oberfranken			
Landbauamt Bamberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg
Straßenbauamt Bamberg	Bamberg		Forchheim
Wasserwirtschaftsamt Bamberg	Bamberg		Lichtenfels
Landbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth
Straßenbauamt Bayreuth	Bayreuth		Kulmbach
Wasserwirtschaftsamt Bayreuth	Bayreuth		Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Landbauamt Hof	Hof	Coburg	Coburg
Straßenbauamt Kronach	Kronach	Hof	Hof
Wasserwirtschaftsamt Hof	Hof		Kronach

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Landbauamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach
Straßenbauamt Ansbach	Ansbach		Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Weißenburg-Gunzenhausen
Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Ansbach		
Landbauamt Nürnberg	Nürnberg	Erlangen	Erlangen-Höchstadt
Straßenbauamt Nürnberg	Nürnberg	Fürth	Fürth
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg Schwabach	Nürnberger Land Roth
Regierungsbezirk Unterfranken			
Landbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg
Straßenbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg		Miltenberg
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Aschaffenburg		
Landbauamt Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bad Kissingen Rhön-Grabfeld
Straßenbauamt Schweinfurt	Schweinfurt		
Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt	Schweinfurt		Haßberge Schweinfurt
Landbauamt Würzburg	Würzburg	Würzburg	Kitzingen
Straßenbauamt Würzburg	Würzburg		Main-Spessart
Wasserwirtschaftsamt Würzburg	Würzburg		Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben			
Landbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg
Straßenbauamt Augsburg	Augsburg		
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	Donauwörth		Donau-Ries
Landbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren	Lindau (Bodensee)
Straßenbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kempten (Allgäu)	Ostallgäu
Wasserwirtschaftsamt Kempten	Kempten (Allgäu)		Oberallgäu
Landbauamt Augsburg*)	Augsburg	Memmingen	Dillingen a. d. Donau
Straßenbauamt Neu-Ulm	Neu-Ulm		Günzburg
Wasserwirtschaftsamt Krumbach	Krumbach (Schwaben)		Neu-Ulm Unterallgäu

*) In diesem Amtsbezirk werden die Aufgaben des Landbauamtes vom Landbauamt Augsburg mit wahrgenommen.

Anlage 2

Hochschulbauämter

Bezeichnung	Amtssitz	Zuständigkeitsbereich
Universitätsbauamt Weihenstephan	Freising	Gebäude und Anlagen der Universität München im Landkreis Freising und Gebäude und Anlagen der Technischen Universität München in den Landkreisen Freising, Erding und Fürstentfeldbruck
Universitätsbauamt München	München	Gebäude und Anlagen der Universität München — ohne die Gebäude und Anlagen, die im Landkreis Freising liegen —
Bauamt Technische Universität München	München	Gebäude und Anlagen der Technischen Universität München in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München
Universitätsbauamt Regensburg	Regensburg	Gebäude und Anlagen der Universität Regensburg
Universitätsbauamt Erlangen	Erlangen	Gebäude und Anlagen der Universität Erlangen-Nürnberg
Universitätsbauamt Würzburg	Würzburg	Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg
Universitätsbauamt Augsburg	Augsburg	Gebäude und Anlagen der Universität Augsburg

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 5. Juli 1979

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 31 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamten erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 20. November 1973 (GVBl S. 657) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach den Worten „des Bayerischen Beamtengesetzes“ die Worte „und des § 31 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 1, § 2 und § 3 Nr. 1 werden jeweils nach den Worten „der Ämter für Landwirtschaft,“ die Worte „der Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau,“ eingefügt.
3. In § 3 werden nach den Worten „des Bayerischen Beamtengesetzes“ die Worte „und des § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 5. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Schul- und Prüfungs-
ordnung für die Landwirtschaftsschulen**

Vom 5. Juli 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 1. März 1977 (GVBl S. 119) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen;

- b) folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Über Ausnahmen bei Vorliegen besonderer Härten entscheidet die Regierung im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze.“

2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Unterrichtsfach Rede- und Diskussions-technik tritt an die Stelle der Schulaufgabe ein Vortrag von mindestens 10 Minuten Dauer.“;

- b) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 23 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

München, den 5. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Sulzheimer Gipshügel“
mit den Landschaftsteilen „A“, „B“ und „C“**

Vom 5. Juli 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die etwa 1,600 km nordwestlich der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, und nördlich des Unkenbaches gelegenen Gipshügel werden unter der Bezeichnung „Sulzheimer Gipshügel“ Landschaftsteil „A“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die etwa 1,600 km nordwestlich der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, und südlich des Unkenbaches gelegenen Gipshügel werden unter der Bezeichnung „Sulzheimer Gipshügel“ Landschaftsteil „B“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Die etwa 1,500 km nordwestlich der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, westlich der Bahnlinie Kitzingen-Schweinfurt gelegenen Gipshügel werden unter der Bezeichnung „Sulzheimer Gipshügel“ Landschaftsteil „C“ in den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der Landschaftsteil „A“ hat eine Größe von 3,823 ha. ²Er umfaßt in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Sulzheim, das Grundstück Flurnummer 281. ³Die Grenze des Landschaftsteils „A“ verläuft allseitig entlang den Grenzen des Grundstückes Flurnummer 281.

(2) ¹Der Landschaftsteil „B“ hat eine Größe von 4,390 ha. ²Er umfaßt in der Gemeinde Sulzheim, Ge-

markung Sulzheim, die Grundstücke Flurnummern 252, 254 und 255. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „B“ verläuft

- von der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 252 in südlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze zur Südostecke dieses Grundstückes am Weg Flurnummer 250
- von dort in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges zum Weg Flurnummer 256
- weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurnummer 256 zur Unkenbachbrücke an der Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 254
- von dort in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Grundstücke Flurnummern 254 und 252 zur Nordostecke des letztgenannten Grundstückes.

(3) ¹Der Landschaftsteil „C“ hat eine Größe von 0,125 ha. ²Er umfaßt in der Gemeinde Sulzheim, Gemarkung Sulzheim, das Grundstück Flurnummer 282. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „C“ verläuft allseitig entlang den Grenzen des Grundstückes Flurnummer 282.

(4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 2500 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2500. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Sulzheimer Gips-
hügel“ mit den Landschaftsteilen „A“, „B“ und „C“
ist es,

1. die Gipshügel zu schützen und ihre Lebensgemeinschaften als Relikte nacheiszeitlicher Steppenvegetation zu erhalten,
2. den für den Bestand und die natürliche Entwicklung der Gipshügelheiden- und Steppenvegetation mit ihren wertvollen Insektenarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit zu erhalten.
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- und unterirdisch geführte Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Pfade zu verlassen,
3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
4. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. Unterhaltungsmaßnahmen am Unkenbach im gesetzlich zulässigen Umfange,
3. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bahnlinie Schweinfurt-Kitzingen im gesetzlich zulässigen Umfange,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Sulzheimer Gipshügel“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über das Geländeverunreinigen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Verlassen der Wege, Laufenlassen von Hunden, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 5. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft

Vom 10. Juli 1979

Auf Grund des Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 17. April 1973 (GVBl S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1978 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 6 Pflichtarbeiten, mündliche Leistungen“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen

(1) Während der Semester werden in allen Pflichtfächern Schulaufgaben durchgeführt. Diese bestehen in jedem Semester bei Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer schriftlichen Schulaufgabe, in den Prüfungsfächern nach § 9 Abs. 3 und 4 im fünften bzw. sechsten Semester aus mindestens einer schriftlichen Schulaufgabe, in allen übrigen Pflichtfächern aus mindestens zwei schriftlichen Schulaufgaben. In Pflichtfächern mit praktischem Unterricht der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung wird zusätzlich je Semester mindestens eine praktische Schulaufgabe durchgeführt. In der Fachrichtung Landbau wird im Pflichtfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im sechsten Semester zusätzlich eine praktische Schulaufgabe in Form einer Arbeitsunterweisung durchgeführt.

(2) Inhalt und Dauer der Schulaufgaben sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft.

(3) Die Schulaufgaben können den gesamten bis dahin behandelten Lehrstoff zum Gegenstand haben.

(4) Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und anschließend mit den Studierenden zu besprechen.

(5) Hat sich ein Studierender einer Überprüfung seines Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) Für die Schulaufgaben gelten §§ 4 und 5 entsprechend.

(7) Nicht angekündigte schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. Stegreifaufgaben gelten als mündliche Leistung.

(8) In allen Pflichtfächern ist in jedem Semester eine der vorgeschriebenen Mindestzahl der Schulaufgaben gleiche Mindestzahl mündlicher Leistungen zu fordern und zu bewerten. Abweichend hiervon sind bei Pflichtfächern mit zwei Wochenstunden mindestens zwei mündliche Leistungen zu fordern. In der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung können auch praktische Leistungen als mündliche Leistungen gewertet werden.

(9) In den Pflichtarbeitsgemeinschaften finden keine Leistungskontrollen statt.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Schuljahres, wobei die Durchschnittsnote der Schulaufgaben zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Leistungen einfach zählen.“

4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Fachtechniker“ durch das Wort „Agrartechniker“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 4 Buchst. h erhält folgende Fassung:
„h) Hausgartenbau.“

6. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „methodische Arbeitsanleitung“ durch das Wort „Arbeitsunterweisung“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In das Abschlußzeugnis sind auch die Noten der Pflichtfächer aufzunehmen, die nicht Bestandteil der Fachakademieprüfung sind sowie der Pflichtfächer, die bereits im ersten und zweiten Schuljahr abgeschlossen wurden. Die Fächer „Pflichtarbeitsgemeinschaft“ werden nicht benotet.“

8. In Anlage 2 Seite 3 des Doppelblattes wird nach der Beurteilung der Prüfungsfächer eingefügt:

„In den Pflichtfächern, die nicht Bestandteil der Fachakademieprüfung waren, wurden folgende Leistungen erzielt:

(Fächer und Beurteilungen).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 5 am 1. September 1979 in Kraft; § 1 Nr. 5 tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 10. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes

Vom 17. Juli 1979

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 24. Juli 1970 (GVBl S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1978 (GVBl S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dringlichkeitszuschlag

(1) Werden Arbeiten im Außendienst auf Antrag vordringlich außer der Reihenfolge ausgeführt, so wird ein Dringlichkeitszuschlag in Höhe von 10 v. H. der für den Außendienst berechneten Grundgebühren (§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4), mindestens jedoch in Höhe von 20 DM erhoben.

(2) Bei Straßenvermessungen wird ein Dringlichkeitszuschlag nur dann angesetzt, wenn die Vermessung wegen eines besonderen Einzelinteresses über die bei Straßenvermessungen gebotene Dringlichkeit hinaus bevorzugt vorgenommen wird.“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. Abschnitt II wird aufgehoben.

§ 2

(1) Der Dringlichkeitszuschlag für Anträge, die vor dem 1. September 1979 gestellt wurden, bemißt sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 17. Juli 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 23. Juli 1979

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Architektenversorgung auf Beschluß des Landes Ausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Juli 1979 Nr. II B 4 - 9110 / 4 - 42 / Ha und mit Genehmigung des Bayeri-

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.